

Gestattungsvertrag (Poolvertrag)
zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen
Standort: Reinstedt-Ermsleben Nord / Sachsen-Anhalt

zwischen

[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]

- in Erbengemeinschaft -

vertreten durch [REDACTED], [REDACTED]

- nachfolgend einzeln und auch gemeinsam „**Grundstückseigentümer**“ genannt -

und

der **juwi AG**

Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt,

- nachfolgend „**Gestattungsnehmerin**“ genannt -

- der Grundstückseigentümer und die Gestattungsnehmerin beide gemeinsam nachfolgend
„**Vertragsparteien**“ genannt -

Erster Abschnitt
Vertragsgegenstand / Entgelt / Vertragsdauer

1. Vertragsgegenstand

1.1. Grundbesitz

(1) Der Grundstückseigentümer ist Eigentümer des/der folgenden Grundstücks/Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Grundbuch- bezirk	Grundbuch- blatt	Amtsgericht	Flurstücksgröße nach Kataster (ha)
Ermsleben	19	47	Ermsleben		Aschersleben	Ermsleben

Dieses Grundstück/diese Grundstücke wird/werden nachfolgend gemeinsam „**Grundbesitz**“ genannt.

(2) Der Grundstückseigentümer gibt seine Vertragserklärung im eigenen Namen und für eigene Rechnung ab.

1.2. Beschreibung des Vorhabens

(1) Die Gestattungsnehmerin plant am Standort 1 Windenergieanlage zu errichten und zu betreiben (nachfolgend „**Windpark-WEA**“ genannt). Zu dieser Windpark-WEA gehören die erforderlichen Nebenanlagen, wie:

- Kranstell-, Lager- und Montageflächen, Wege mit Kurvenradien,
- die zum Anschluss der Windpark-WEA an das öffentliche Netz und zu ihrem Betrieb erforderlichen zu- und abgehenden Leitungen, einschließlich Telekommunikations- und Datenfernübertragungsleitungen und
- Schalt-, Mess-, Filter und Transformatoreinrichtungen

nachfolgend wird alles ab Nebenanlagen gemeinsam „**Infrastruktur**“ genannt.

Darüber hinaus werden Grundstücke auch als Abstandsfläche, Rotorüberflugfläche sowie als Freihalteflächen genutzt werden.

(2) Die Windpark-WEA, die Infrastruktur, die Abstands-, Rotorüberflug- und Freihalteflächen werden nachfolgend gemeinsam „**Windpark**“ genannt.

1.3. Nutzungsrechte

(1) Die Gestattungsnehmerin darf den Grundbesitz des Grundstückseigentümers gemäß den behördlichen Vorgaben nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB für die Errichtung, den Betrieb, die Wartung und Reparatur sowie den Rückbau und ggf. Erneuerung folgender Bestandteile des Windparks nutzen:

Wörrstadt, den 26.4.2019

i.V. [Redacted]

(ggf. Vertretungszusatz)

juwi AG

[Redacted]
Handlungsbevollmächtigter

i.V. [Redacted]

(ggf. Vertretungszusatz)

juwi AG

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

i.V.
(Vertretungszusatz)

[Redacted]

[Redacted], vertreten durch [Redacted]

Für juwi bei Ihnen vor Ort:
[Redacted]